

GESCHÄFTSORDNUNG
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Landtag NRW
18. Legislaturperiode

Inhalt

§ 1 Die Fraktion	2
§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder.....	2
§ 3 Die Fraktionsversammlung	3
§ 4 Aufgaben der Fraktionsversammlung	5
§ 5 Der Fraktionsvorstand.....	5
§ 6 Aufgaben des Fraktionsvorstandes.....	6
§ 7 Parlamentarische Geschäftsführung.....	7
§ 8 Fraktionsgeschäftsführung.....	7
§ 9 Die Arbeitskreise.....	8
§ 10 Personalvertretung der Mitarbeiter*innen von Fraktion und Abgeordneten	8
§ 11 Konzept zu Prävention, Schutz und Intervention	8
§ 12 Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Landespolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen und den Statuten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vielfaltsstatut, Frauenstatut).

§ 1 Die Fraktion

(1)

Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW (Kurz: GRÜNE im Landtag NRW) sind die gewählten Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages, die sich für die Dauer der 18. Legislaturperiode zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammengeschlossen haben.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3)

Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktionsversammlung
2. Der Fraktionsvorstand
3. Die Arbeitskreise

Die Fraktionsversammlung kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Kommissionen, Arbeitsgruppen oder sonstige Gremien einsetzen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1)

Jedes Fraktionsmitglied hat Sitz und Stimme in der Fraktionsversammlung. Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, im Sinne der gemeinsamen politischen Ziele an der Arbeit in der Fraktion mitzuwirken und an den Fraktionssitzungen, Arbeitskreissitzungen, Sitzungen sonstiger Gremien der Fraktion, soweit sie ihnen angehören, sowie an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Soweit die Fraktion dies beschließt, gilt die Anwesenheitspflicht im Landtag über die vom Ältestenrat des Landtags beschlossenen Sitzungswochen hinaus.

(2)

Können Abgeordnete aus wichtigem Grund nicht an einer Ausschusssitzung teilnehmen, so haben sie die Präsenz der Fraktion im Ausschuss über ihre/n Stellvertreter*in bzw. eine anderweitige Vertretung sicherzustellen und die Parlamentarische Geschäftsführung zu informieren.

(3)

Urlaub ist grundsätzlich in der sitzungsfreien Zeit zu nehmen. Um eine Erreichbarkeit zu gewährleisten wird die Parlamentarische Geschäftsführung über Urlaub informiert.

(4)

Im Krankheitsfall von Abgeordneten sowie bei Abwesenheit aus besonderen persönlichen Gründen ist die Parlamentarische Geschäftsführung über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.

(5)

Können Abgeordnete an einer Fraktionsversammlung nicht teilnehmen, so geben sie dies der*dem Referent*in des Fraktionsvorstands unter Angabe der Gründe mindestens einen Tag vorher bekannt.

(6)

Die Abgeordneten stellen sicher, dass sie erreichbar sind, auch in der sitzungsfreien Zeit.

(7)

Mündliche Fragen und Kleine Anfragen von Abgeordneten werden über die Parlamentarische Geschäftsführung an den*die Präsident*in des Landtags gegeben.

§ 3 Die Fraktionsversammlung

(1)

Die Fraktionsversammlung entscheidet in Beratungen, Abstimmungen und Wahlen über die parlamentarische und politische Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW. Sachbeschlüsse sollen, Finanzbeschlüsse müssen auf schriftlichen Vorlagen basieren, die den Fraktionsmitgliedern spätestens einen Werktag vor der Sitzung zugeleitet werden.

(2)

Die Fraktionsversammlung tritt einmal in jeder Sitzungswoche zusammen. Der Fraktionsvorstand legt die Termine möglichst ein halbes Jahr im Voraus fest und gibt sie allen Fraktionsmitgliedern bekannt. Die Mitglieder des Fraktionsvorstandes leiten die Sitzungen. Die schriftliche Tagesordnung liegt nach Verabschiedung im Fraktionsvorstand spätestens einen Werktag vor der Sitzung vor. Sie kann mit der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder geändert werden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder sowie auf Beschluss des Fraktionsvorstandes findet eine außerordentliche Fraktionsversammlung statt.

(3)

Die Fraktionsvorsitzende*n laden alle Abgeordneten sowie die Arbeitskreise und Funktionsbereiche unter Angabe der Tagesordnung und der zu behandelnden Vorlagen spätestens einen Werktag vor der Sitzung ein. Abweichend davon erfolgt die Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung, wenn Teil der Tagesordnung die personelle Zusammensetzung der Fraktion oder des Fraktionsvorstands sein soll. In der Einladung wird jeweils festgelegt, in welcher Form die Sitzung stattfinden soll. Mögliche Formate sind insbesondere: Präsenzsitzung, digitale Sitzung und die Möglichkeit der Teilnahme in Präsenz oder digital (sogenannte Hybrid-Sitzung). In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Fraktionsmitglieder zu Präsenzsitzungen zugeschaltet werden und ihnen ein Rede- und Stimmrecht erteilt werden.

(4)

Die Fraktionsversammlung tagt in der Regel fraktionsöffentlich. Als ständige Gäste gelten die Mitglieder des Landesvorstands, die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehörenden Mitglieder der Landesregierung und die beiden Sprecher*innen der GRÜNEN JUGEND NRW. Mitarbeiter*innen der Fraktion und der Abgeordneten können an den Sitzungen teilnehmen, ebenso ausgewählte Mitarbeiter*innen der Landesregierung. Die Fraktionsversammlung kann beschließen, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise auszuschließen. Sie kann Anhörungen durchführen sowie Sachverständige und Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen und ihnen Rederecht erteilen. Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Belegschaft beraten.

(5)

Über jede Fraktionsversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das zeitnah im digitalen Ablagesystem der Fraktion hinterlegt wird und in der nächsten ordentlichen Sitzung durch die Fraktionsversammlung zu bestätigen ist. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(6)

Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Fraktionsversammlung ist auf Antrag festzustellen. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit muss die/der Antragsteller*in anwesend sein.

(7)

Anträge gelten als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entfällt die höchste Stimmenzahl auf Enthaltungen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag einmal zu wiederholen.

(8)

Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, sich nach einer Abstimmung in einer persönlichen Erklärung zu dieser zu äußern.

(9)

Redelisten sind in der Regel getrennt zu führen (Frauen/offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.

(10)

Der Fraktionsvorstand kann beschließen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zu einer sogenannten MdL-Runde einzuladen, die allein den Abgeordneten zur internen Beratung dient. Über eventuelle Beschlüsse in dieser Runde wird ebenfalls ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 4 Aufgaben der Fraktionsversammlung

Die Fraktionsversammlung berät laufend über den Stand der politischen Arbeit der Fraktion. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

- a) Sie entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und Gremien und wählt Obleute und fachpolitische Sprecher*innen. Sie wählt bzw. nominiert für Ämter und Funktionen die von der Fraktion zu benennenden Kandidat*innen.
- b) Sie bestimmt nach Vorschlägen der Parlamentarischen Geschäftsführung die Redner*innen, die im Plenum des Landtages die Auffassung der Fraktion vertreten sollen. Sie berät auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Arbeitskreise über abzugebende Beschlussempfehlungen im Plenum.
- c) Sie berät und beschließt über die Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen.
- d) Sie wählt die Mitglieder des Fraktionsvorstandes.
- e) Sie beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen und stellt deren Zusammensetzung fest.
- f) Sie entscheidet über Neuaufnahmen von Mitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- g) Sie kann auf schriftlichen Antrag des Fraktionsvorstands oder von einem Drittel der Fraktionsmitglieder ein Mitglied aus der Fraktion mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Fraktion ausschließen, wenn dieses gegen die von der Fraktion beschlossene Politik in erheblichem und schwerwiegendem Umfang verstoßen.
- h) Sie kann auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Fraktionsmitglieder einem Mitglied der Fraktion mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Fraktion einen Sprecherposten entziehen, wenn dieses Fraktionsmitglied mehrfach gegen seine Rechte und Pflichten aus § 2 verstoßen hat und vorab ermahnt wurde.
- i) Sie beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung den Haushalts- und Stellenplan.
- j) Sie wählt nach den Vorgaben des Landesrechnungshofes zwei Rechnungsprüfer*innen.

§ 5 Der Fraktionsvorstand

(1)

Der Fraktionsvorstand besteht aus acht Mitgliedern:

- zwei Vorsitzende,
- der*dem Parlamentarischen Geschäftsführer*in,
- der*dem Fraktionsgeschäftsführer*in und
- vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand muss insgesamt quotiert sein. Bei den Vorsitzenden ist mindestens eine Frau als Vorsitzende zu wählen. Die Ämter der Vorsitzenden, der*des Parlamentarischen Geschäftsführer*in und der*dem Fraktionsgeschäftsführer*in sind unter Beachtung der Quotierung zu besetzen. Die Mitglieder des Fraktionsvorstandes sind ein im Binnenverhältnis gleichberechtigtes Gremium. Die grüne Vizepräsidentin/der grüne Vizepräsident nimmt als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teil.

(2)

Der Fraktionsvorstand wird in geheimer Wahl zu Beginn einer Legislaturperiode und in dessen Mitte für je zweieinhalb Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Abweichungen sind durch Beschluss der Fraktion mit 2/3-Mehrheit möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte

der Stimmen der Mitglieder der Fraktionsversammlung auf sich vereinigt. Erhält in zwei Wahlgängen keine/keiner der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, dürfen für einen dritten Wahlgang so viele Bewerber*innen kandidieren, wie noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person. Auch im dritten Wahlgang ist für die Wahl die absolute Mehrheit erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden, ist das Verfahren abgeschlossen. Für eine Wahl ist nunmehr das Verfahren neu zu eröffnen. Auf Antrag eines Drittel der Fraktionsmitglieder kann ein Mitglied des Fraktionsvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion abgewählt werden.

(3)

Der Fraktionsvorstand tagt in der Regel mindestens einmal in jeder Sitzungswoche. Er kann zu einzelnen Punkten Abgeordnete, Mitarbeiter*innen sowie Dritte zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die/der Fraktionsvorsitzende lädt die Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ausgewählte Mitarbeiter*innen spätestens drei Tage vor einer Sitzung ein.

§ 6 Aufgaben des Fraktionsvorstandes

(1)

Der Fraktionsvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Der Fraktionsvorstand plant die Arbeit der Fraktion und koordiniert die Arbeit der Arbeitskreise; er berät und entscheidet über alle politischen Fragen, die nicht der Fraktionsversammlung oder den Arbeitskreisen vorbehalten sind oder die von diesen an ihn überwiesen wurden; er berät und beschließt über die Einbringung von Aktuellen Stunden und Eilanträgen.

b) Er bereitet die Sitzungen der Fraktionsversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

c) Der Fraktionsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fraktion und vertritt diese je nach Funktion nach außen und innen. Die Fraktionsvorsitzende*n sind gemeinsam zur Vertretung nach außen befugt. Der Fraktionsvorstand entscheidet über finanzielle, personelle und organisatorische Angelegenheiten, soweit diese nicht der Fraktionsversammlung vorbehalten sind und/oder er diese Aufgaben an die Parlamentarische Geschäftsführung oder die Fraktionsgeschäftsführung übertragen hat. In dringenden Angelegenheiten, die zwar zum Kompetenzbereich der Fraktionsversammlung gehören, von dieser aber nicht rechtzeitig entschieden werden können, entscheidet er und teilt dies der Fraktionsversammlung mit.

d) Er berichtet der Fraktionsversammlung regelmäßig über seine Arbeit. Sofern mindestens ein Viertel der Fraktionsmitglieder einem Beschluss des Fraktionsvorstandes widersprechen, ist die betreffende Angelegenheit der Fraktionsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

e) Er beschließt als einheitliches Leitungsgremium über die Personalangelegenheiten, soweit diese nicht an die Fraktionsgeschäftsführung delegiert wurden.

f) Er berichtet regelmäßig den Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Arbeit der Fraktion, soweit nicht andere Fraktionsmitglieder damit beauftragt sind.

g) Er vertritt die Fraktion in Koalitionsrunden bzw. gemeinsamen Ausschüssen und im Falle der Regierungsbeteiligung gemäß den Vereinbarungen über Kabinettsitzungen.

h) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Fraktionsvorstandes wird, soweit nicht von der Fraktion beschlossen, von den Mitgliedern des Fraktionsvorstandes selbst vorgenommen. Gibt es keine Einigung, entscheidet die Fraktionsversammlung.

(2)

Über jede Sitzung des Fraktionsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das zeitnah im digitalen Ablagesystem der Fraktion hinterlegt wird.

§ 7 Parlamentarische Geschäftsführung

(1)

Die/der Parlamentarische Geschäftsführer*in erledigt die parlamentarisch-organisatorischen Aufgaben der Fraktion.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Vorbereitung der Plenarsitzungen und des Gesamtablaufs der parlamentarischen Woche und Unterrichtung der Fraktionsmitglieder. Vorschlag für die Redenverteilung der Abgeordneten im Plenum.
- b) Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates.
- c) Prüfung von Anträgen, Gesetzentwürfen und Großen Anfragen nach Beschlussfassung in den zuständigen Arbeitskreisen und Weiterleitung nach Beschlussfassung in der Fraktionsversammlung; formelle Prüfung und Weiterleitung von Mündlichen Fragen und Kleine Anfragen von Abgeordneten.
- d) Feststellung der Präsenz der Abgeordneten.

(2)

Die*der Parlamentarische Geschäftsführer*in wird bei Verhinderung von der*dem Fraktionsgeschäftsführer*in vertreten.

§ 8 Fraktionsgeschäftsführung

(1)

Die Fraktionsgeschäftsführung ist für die organisatorischen, personellen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Fraktion verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ordnungsgemäße und den Beschlüssen der Fraktion entsprechende Verwendung der der Fraktion zugewiesenen öffentlichen Zuschüsse.
- b) Vorlage des von der Fraktion zu verabschiedenden Haushaltsplanes.
- c) Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter*innen der Fraktion.

(2)

Die*der Fraktionsgeschäftsführer*in wird bei Verhinderung von der*dem Parlamentarischen Geschäftsführer*in vertreten.

(3)

Die*der stellvertretende Fraktionsgeschäftsführer*in kann die*den Fraktionsgeschäftsführer*in in Angelegenheiten der Fraktionsgeschäftsführung vertreten.

§ 9 Die Arbeitskreise

(1)

Die Fraktion kann für ihre politisch-parlamentarische Arbeit Arbeitskreise bilden. Über ihre Einrichtung und Auflösung sowie über ihre Anzahl, Zusammensetzung und Struktur entscheidet die Fraktionsversammlung. Den Arbeitskreisen gehören stimmberechtigt diejenigen Fraktionsmitglieder an, die Mitglieder der entsprechenden Landtagsausschüsse sind. Die den Arbeitsbereichen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nehmen an den Arbeitsbereichssitzungen ohne Stimmrecht teil.

(2)

Von den Sitzungen der Arbeitskreise sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die zeitnah im digitalen Ablagesystem der Fraktion hinterlegt werden.

§ 10 Personalvertretung der Mitarbeiter*innen von Fraktion und Abgeordneten

(1)

Die Fraktion erkennt eine Personalvertretung der Angestellten der Fraktion nach dem Betriebsverfassungsgesetz an.

(2)

Für die Mitarbeiter*innen der Abgeordneten wird eine freiwillige Interessenvertretung gebildet, um bei Konflikten zwischen Abgeordneten und deren Angestellten zu vermitteln und Lösungen zu erarbeiten. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat der Fraktion usw. werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt, deren Anerkennung von den Abgeordneten der Fraktion schriftlich zu bestätigen ist.

§ 11 Konzept zu Prävention, Schutz und Intervention

Diskriminierung, Mobbing oder sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz werden in der Fraktion unter keinen Umständen toleriert. Die Fraktion gewährleistet präventiven Schutz der Mitarbeiter*innen und schafft Strukturen, die im Falle eines Übergriffs eine angemessene Reaktion garantieren. Die Fraktion gibt sich dazu Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1)

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2)

Änderungen müssen schriftlich beantragt werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.

(3)

Bei Neuwahl des Landtages führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Fraktionsvorstandes weiter, sofern die Fraktionsversammlung dies mit einfacher Mehrheit entschieden hat.

Verabschiedet am 21.06.2022
Letzte Änderung am 18.08.2022